

Begründung:

Das Flurstück 32/9 befindet sich im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 12 „Oestringfelde“ und ist als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“ festgesetzt.

Gemäß Aussagen in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 12 „Oestringfelde“ sind zwar nur insgesamt 1.210 m² Spielplatzfläche festgesetzt, obwohl ein Bedarf von 1.636 m² errechnet wurde. Da grundsätzlich die Schulplatzflächen der Grundschule Oestringfelde als Kinderspielplatzfläche zugänglich sind, war die Unterschreitung der Mindestspielplatzfläche möglich. Diese Fläche ist auch nicht als Spielplatz umgewandelt worden, sondern wird von dem angrenzenden Grundstückseigentümer privat genutzt.

Dieser Grundstückseigentümer zeigt nun Kaufinteresse. Der Verkauf wurde grundsätzlich vom Verwaltungsausschuss am 26.02.2008 beschlossen. Ein Verkauf des Flurstückes mit der Festsetzung „Kinderspielplatz“ ist planungsrechtlich jedoch nicht zulässig, da eine Gemeinbedarfsfläche nicht als Privatfläche genutzt werden darf. Eine Änderung des Bebauungsplanes könnte grundsätzlich als positiv angesehen werden, da - wie zuvor ausgeführt - ausreichend Spielplatzflächen vorhanden sind. Es wird daher gebeten, dem empfohlenen Beschlussvorschlag zuzustimmen.